



in umgekehrter Reihenfolge der vorstehenden Besetzungsliste als Vertreterin beziehungsweise Vertreter ein.

Jede der drei Kammern ist für die Verfassungsbeschwerden und die Entscheidungen nach § 81a BVerfGG aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder zuständig. Hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden und der Entscheidungen nach § 81a BVerfGG aus dem Dezernat von Vizepräsident/in N.N. ist jedoch nur die 1. Kammer zuständig.

Kirchhof

Eichberger

Masing

Paulus

Baer

Britz

Ott

Christ